

Wichtige Informationen für Unternehmen im Landkreis Bamberg

Sehr geehrte Unternehmerinnen und Unternehmer,

in dieser 36. Ausgabe unseres Corona-Tickers für Unternehmen lesen Sie alles Wichtige zum Thema Corona-Testungen: welche Regelungen gelten ab dem heutigen 11. Oktober und wo bestehen weiterhin Testmöglichkeiten im Landkreis Bamberg?

Ihr Landrat
Johann Kalb

Neuordnung der Corona-Tests

Einen Überblick über die Regelungen zum neuen Corona-Test-Regime finden Sie übersichtlich auf der Homepage des Landkreises Bamberg:

- Die Regelungen ab 11. Oktober (Wegfall der kostenfreien Bürgertests) unter www.landkreis-bamberg.de/Leben/Gesundheit-und-Soziales/Corona-Virus/Corona-Test/
- Die bereits seit 6. Oktober geltenden Regelungen („freiwilliges 2G“, „freiwilliges 3G plus“) unter www.landkreis-bamberg.de/Leben/Gesundheit-und-Soziales/Corona-Virus/Corona-Maßnahmen

Ergänzend erhalten Sie zum „freiwilligen 2G“ und „freiwilligen 3G plus“ folgende Informationen:

- Wenn ein Anbieter, Veranstalter oder Betreiber von Einrichtungen sich für das „freiwillige 2G“ oder „3G plus“ entscheidet, hat er diese Absicht vorab der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Stadt Bamberg, Landratsamt Bamberg) anzuzeigen.
- Er muss sich für eine der Varianten („freiwilliges 2G“ oder „freiwilliges 3G plus“) entscheiden. Es ist nicht möglich, von Fall zu Fall zwischen den Varianten zu wechseln.
- Gäste, Besucher oder Nutzer müssen vorab deutlich erkennbar auf „2G“ oder „3G plus“ hingewiesen werden.
- Junge Menschen werden bei „2G“ und „3G plus“ unterschiedlich behandelt:
 - Kinder unter 12 Jahren haben immer freien Zutritt zum Angebot.
 - Schülerinnen und Schüler jenseits des 12. Lebensjahres, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, haben freien Zugang, wenn „3G plus“ gilt, auch in den Schulferien. Wird „2G“ angewendet, müssen sie geimpft oder genesen sein, um Zutritt zu erhalten.
 - Alle anderen jungen Menschen müssen geimpft, genesen oder - bei „3G plus“ - PCR-getestet sein.
- Alle Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, können gegen Nachweis und mit PCR-Test auch bei „2G“ Zugang erhalten. Die Anbieter, Veranstalter oder Betreiber sind hierzu aber nicht verpflichtet.
- „2G“ oder „3G plus“ darf den Zugang zu nötigen beruflichen oder gemeinwohldienlichen Tätigkeiten nicht beeinträchtigen.
- „2G“ oder „3G plus“ ändert nicht die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.

- Der genaue Wortlaut der Vorschrift findet sich in § 3a der neuesten 14. BayIfSMV http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_14
- Speziell für die Gastronomie: bei gastronomischen Angeboten mit Zugang über „2G“ und „3G plus“ sind Tanzen und eine Musikbeschallung, die nicht nur Hintergrundmusik ist, gestattet.

Alle Testmöglichkeiten im **Landkreis Bamberg** finden Sie in unserer virtuellen Landkreiskarte unter www.vianovis.net/lkr-bamberg/ (*wird regelmäßig aktualisiert*)

Alle Testmöglichkeiten in der **Stadt Bamberg** finden Sie unter www.stadt.bamberg.de/Leben/Gesundheit/Corona-Testmöglichkeiten-in-Bamberg/

Serviceangebot Wirtschaftsförderung Landkreis Bamberg

Auf den Internetseiten vom Landkreis werden die wichtigsten Informationen zu relevanten Fragestellungen rund um Corona zusammengestellt und sind damit online verfügbar und jederzeit abrufbar. www.landkreis-bamberg.de/wirtschaft

Falls Sie zukünftig den „Corona-Ticker“ nicht mehr wünschen, schreiben Sie uns bitte eine kurze E-Mail an: wifoe@lra-ba.bayern.de.